

Merkblatt zum Transparenzregister 2020

A. Was ist das Transparenzregister?

Seit Oktober 2017 sind unter anderem juristische Personen des Privatrechts sowie eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten elektronisch in das Transparenzregister unter www.transparenzregister.de einzutragen. Das Transparenzregister dient der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Im nächsten Jahr wird die Kontrolle durch das Transparenzregister erweitert. Daher gibt dieses Merkblatt einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen ab Januar 2020.

B. Wer ist betroffen?

Das Transparenzregister betrifft – mit Ausnahme der GbR – grundsätzlich alle Gesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe.

C. Wer gilt als wirtschaftlich Berechtigter?

Als wirtschaftlich Berechtigte gelten alle natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 % der Kapitalanteile halten,
2. mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
3. auf vergleichbare Weise die Kontrolle ausüben.

Wenn keine natürliche Person anhand dieser Kriterien ermittelt werden kann, gilt der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter.

D. Welche Angaben müssen mitgeteilt werden?

Die Eintragung muss Angaben zu

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
5. Staatsangehörigkeit

der wirtschaftlich Berechtigten enthalten.

E. Gibt es Ausnahmen von der Mitteilungspflicht?

Von der Mitteilung an das Transparenzregister kann abgesehen werden, wenn sich die Angaben unter Punkt D bereits vollständig aus einer Eintragung im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister ergeben.

GmbHs müssen beachten, dass ihre Angaben im Handelsregister nur berücksichtigt werden können, wenn dort eine elektronische Gesellschafterliste abrufbar ist. Bei Kommanditgesellschaften reicht die Eintragung im Handelsregister nicht aus, weil dort nicht die Kapitalanteile des Komplementärs und der Kommanditisten ermittelt werden können.

F. Welche Sanktionen drohen bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht?

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Es drohen

1. grundsätzlich ein Bußgeld von bis zu EUR 100.000,00
oder
2. ein Bußgeld von bis zu EUR 1.000.000,00 oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen,
und
3. in den Fällen 1 und 2 zusätzlich die Veröffentlichung der bestandskräftigen Bußgeldentscheidung im Internet.

Bereits bestandskräftige Bußgeldentscheidungen werden ab Januar 2020 veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann vermieden werden, indem die Mitteilung über die wirtschaftlich Berechtigten noch im Jahr 2019 nachgeholt wird.

G. Wer kann das Transparenzregister einsehen?

1. Berechtigte Behörden, z.B. Staatsanwaltschaft oder Bundeszentralamt für Steuern,
2. Jedermann.

Bisher mussten natürliche Personen ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen. Ab Januar 2020 ist dies nicht mehr notwendig, sodass Jedermann ohne Voraussetzungen Einsicht in das Transparenzregister nehmen kann. Die wirtschaftlich Berechtigten können allerdings eine Beschränkung der Einsichtnahme in das Transparenzregister beantragen, wenn der Einsichtnahme überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen.